

3. Prolog zu den germanischen Volksrechten.

Cod. Lat. 4416 der Pariser Nationalbibliothek enthält nach Haenel das fünfte Buch von Isidors Etymologien (f. 1—9) und darauf die Epitome Aegidii¹. Der nähere Sachverhalt ist indessen der, dass dem Isidor ein Stück mit der Ueberschrift 'Incipit prologus Theodosianae' vorausgeht. Es hat aber unmittelbar nichts mit Theodosius und seiner Gesetzgebung bezw. der Lex Romana Visigothorum, die sie epitomierte, zu schaffen; vielmehr ist, was hier als Prolog der Theodosiana, wobei Lex zu ergänzen ist, angegeben wird, der bekannte Prolog zu germanischen Volksrechten². Die gewählte Bezeichnung soll ihn offenbar als Einführung zu der in die Hs. aufgenommenen Epitome Aegidii charakterisieren. Eignung hierfür besitzt er freilich nur insofern, als er, in der eingeschalteten Skizzierung der römischen Gesetzgebung nach Isidor (Etymol. 5, 1, 7), mit dem Codex Theodosianus abschliesst.

1) Lex Romana Visig. p. LXXV, sub n. 47. Mommsen, Theod., Proleg. p. CI, nimmt lediglich auf Haenel Bezug. 2) Er ist neuestens abgedruckt bei Merkel, MG. LL. III, 257 sqq.; vgl. dazu Brunner a. a. O. I², 420 ff.
